



Europäischer Rat

Brüssel, den 25. November 2018  
(OR. en)

EUCO XT 20017/18

BXT 117  
CO EUR 29

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50) (25. November 2018) – Erklärungen für das Protokoll

---

Die Delegationen<sup>1</sup> erhalten in der Anlage die vom Europäischen Rat (Artikel 50) auf seiner Tagung vom 25. November 2018 gebilligten Erklärungen für das Protokoll.

---

<sup>1</sup> Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

## **Erklärung bezüglich des Austrittsabkommens und der Politischen Erklärung**

Die Union hat auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates gemäß Artikel 50 EUV das Austrittsabkommen ausgehandelt und wird dieses auch auf dieser Grundlage abschließen. Der Europäische Rat wird bezüglich der Durchführung dieses Abkommens weiterhin die notwendigen politischen Weisungen erteilen.

Gestützt auf seine aufeinanderfolgenden Leitlinien vom 29. April 2017, 15. Dezember 2017 und 23. März 2018 wird der Europäische Rat mit besonderer Wachsamkeit vorgehen, wenn es darum geht, die Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, ambitionierte und einheitliche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und Fischereiunternehmen und Küstengemeinden zu schützen.

Dies gilt sowohl für die Bewertung der Durchführung des Austrittsabkommens bei Anwendung der "Backstop"-Lösung als auch für die Gestaltung der künftigen Beziehungen – insbesondere bezüglich der Angleichung an europäische Normen im Bereich Umwelt.

Wie im Austrittsabkommen dargelegt, stellt ein Fischereiabkommen eine Priorität dar und sollte unter anderem auf dem bestehenden gegenseitigen Zugang und derzeitigen Quotenanteilen beruhen. Ein solches Abkommen sollte bereits geraume Zeit vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgehandelt werden.

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission begrüßen die in der Politischen Erklärung bestätigten Verpflichtungen bezüglich internationaler Abkommen zur Bewältigung des Klimawandels einschließlich des Übereinkommens von Paris und die Verpflichtungen, die unter anderem in Bezug auf den Klimawandel und den Aufbau auf den im Austrittsabkommen vorgesehenen Regelungen für gleiche Ausgangsbedingungen übernommen wurden. In Anbetracht dessen wird der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die gemeinsamen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris keinen Einfluss haben.

Betrifft der im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union die Verlängerung des Übergangszeitraums und die Überprüfung des Protokolls zu Irland/Nordirland, so wird der Rat gemäß den Leitlinien des Europäischen Rates vorgehen. Bei Beschlüssen über die Verlängerung des Übergangszeitraums wird der Erfüllung der nach dem Abkommen und seinen Protokollen geltenden Verpflichtungen durch das Vereinigte Königreich in jedem Fall Rechnung getragen.

Die Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung von Abkommen über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich werden auf der Grundlage der bereits vereinbarten Leitlinien des Europäischen Rates ausgearbeitet.

Der Europäische Rat billigt die im Protokoll der Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" (Artikel 50) vom 20. März 2018 wiedergegebenen Erklärungen.

### **Auslegungserklärung des Europäischen Rates (Artikel 50) und der Europäischen Kommission bezüglich Artikel 184 des Austrittsabkommens**

Artikel 184 des Austrittsabkommens hat allein zum Ziel, die Union und das Vereinigte Königreich dazu zu verpflichten, sich nach besten Kräften für die Aushandlung von Abkommen zur Regelung ihrer künftigen Beziehungen einzusetzen. Mit dem Artikel werden keine Verpflichtungen in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich derartiger Abkommen auferlegt. Aufgrund dieser Bestimmung besteht demnach keine dahin gehende Verpflichtung oder Vermutung, dass sich derartige Abkommen auf denselben, in Artikel 3 des Austrittsabkommens festgelegten räumlichen Geltungsbereich erstrecken.

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission nehmen die Erklärung des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, wonach das Vereinigte Königreich diese Auslegung teilt.

### **Erklärung des Europäischen Rates (Artikel 50) und der Europäischen Kommission zum räumlichen Geltungsbereich der künftigen Abkommen**

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs wird Gibraltar nicht in den räumlichen Geltungsbereich der zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu schließenden Abkommen einbezogen. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit gesonderter Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar aus. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Union und unter uneingeschränkter Achtung der territorialen Unversehrtheit ihrer Mitgliedstaaten, wie sie nach Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union garantiert ist, werden diese gesonderten Abkommen der vorherigen Zustimmung des Königreichs Spanien bedürfen.